



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.

## Wann ist ein Vorstand rechtsfähig?

Einige wichtige Hinweise zur Besetzung der Vorstandsämter im Sportverein

„**D**er Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.“ So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2, geschrieben. Aus wie viel Personen muss ein Vorstand bestehen? Wann ist ein Vorstand beschlussfähig? Was passiert, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder stirbt? Mit diesen und anderen Fragen hat sich auch ein Sportverein auseinanderzusetzen. Im Folgenden soll eine Hilfestellung gegeben werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes wird durch die Satzung des Vereins festgelegt. Der Vorstand kann aus mehreren Personen (mehrgliedriger Vorstand) bestehen. Wenn die Satzung keine Regelung trifft, besteht der Vorstand aus einer Person (Allein- oder Einzelvorstand). Bei einem mehrgliedrigen Vorstand kann die Satzung eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen bzw. eine Höchst- oder Mindestzahl festlegen. Die Satzung kann die Aufgaben und die Zuständigkeiten mehrerer Vorstandsämter regeln. Die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter (Personalunion) ist grundsätzlich zulässig, wenn die Satzung dies nicht untersagt und die satzungsmäßig festgelegte Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Eine ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung ist hierzu also nicht erforderlich (siehe auch Artikel in „SPORT in BW“ Nr. 6/2011).



Der Vorstand leitet den Verein, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er sollte deshalb in jeder Hinsicht handlungs- und beschlussfähig sein.

Foto: WSJ



### Beschaffenheit des Vorstands

Der Verein ist nicht an die gesetzliche Bezeichnung „Vorstand“ gebunden, er kann dieses Vertretungsorgan auch anders nennen, z. B. Präsidium. Klargestellt werden muss, welche Mitglieder zur Vertretung befugt sind und damit den gesetzlichen Vorstand bilden. Innerhalb dieses gesetzlichen Vorstands kann es keine Mitglieder geben, die nicht vertretungsbefugt sind, sie müssen also alle vertretungsberechtigt sein. Zulässig ist es allerdings, die Vertretungsmacht nach abgegrenzten Vorstandsämtern sachlich zu beschränken, was in der Satzung dokumentiert und ins Vereinsregister eingetragen werden muss.

Nach § 27 Abs. 1 BGB wird der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Satzung kann aber auch ein anderes Vereinsorgan als Bestellungsorgan bestimmen. Mit Annahme der Wahl wird die Bestellung des Vorstands nach außen wirksam. Anders als bei der Wirksamkeit von Satzungsänderungen ist die Eintragung im Vereinsregister hier-

zu nicht erforderlich, sie bewirkt nur die Offenkundigkeit der Vertretungsbefugnis.

Auch Jugendliche können Vorstandsmitglieder sein, wenn die Satzung dem nicht entgegensteht. In diesem Fall wird die Vorstandsbestellung aber erst mit der Einwilligung der Eltern wirksam, weil die Amtsführung mit Verpflichtungen verbunden ist. Über die Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll (nicht muss) die Satzung eine Bestimmung treffen. Natürlich ist eine Regelung in der Satzung empfehlungswert, am besten mit einer sogenannten Übergangsbestimmung. Beispielhaft enthält die Mustersatzung des WLSB für Sportvereine folgende Regelung:

„(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.“

### Vorstandsmitglied scheidet aus ...

Das Vorstandsamt kann aber auch durch Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds enden. Dies ist grundsätzlich jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich. Eine Amtsniederlegung zur Unzeit, also wenn dadurch die zur Vertretung erforderliche Zahl an Vorstandsmitgliedern nicht mehr gegeben ist oder wenn der Verein zeitweilig handlungsunfähig wird, kann zu Schadensersatzansprüchen des Vereins gegenüber dem zurückgetretenen Vorstandsmitglied führen.

In Ausnahmefällen kann auch das Gericht einen Vorstand bestellen, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen (Notbestellung). Voraussetzung ist, dass ohne die Notbestellung der Verein sich durch eigene Maßnahmen (z. B. Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Vorstandsbestellung) nicht helfen kann oder einem Beteiligten eine Beeinträchtigung von Rechtspositionen droht. Empfehlenswert ist insoweit eine Satzungsregelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund Amtsniederlegung, Tod, Abberufung etc. vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet. Die Mustersatzung des WLSB für Sportvereine enthält hier folgenden Vorschlag:

*„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.“*

## Was geschieht bei Unterbesetzung?

Nicht ganz einfach zu beantwor-



### Die Mustersatzung des WLSB

Die Mustersatzung finden Sie zum Herunterladen auf der Homepage des WLSB: [www.wlsb.de](http://www.wlsb.de) in der Rubrik „Service & Beratung – Mitgliedschaft“

ten ist schließlich die Frage, ob ein Vorstand noch beschlussfähig ist, wenn nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt sind. Nach der bisherigen Rechtsprechung kann ein nicht vollständig besetzter Vorstand keine Beschlüsse fassen. Das Fehlen einer Übergangsregelung (wie in der Mustersatzung, siehe oben) hätte zur Folge, dass allein durch den Wegfall eines Vorstandsmitglieds eine Mitglieder-

versammlung einberufen werden müsste, um den Vorstand wieder zu vervollständigen. Würde kein Nachfolger gefunden werden, müsste im Wege einer Satzungsänderung der Vorstand verkleinert werden.

Mit der überwiegenden Literaturmeinung teile ich die Einschätzung, dass zumindest bei Vereinen mit einer größeren Zahl von Vorstandsmitgliedern dies nicht gerechtfertigt ist, zumal das Gesetz selbst beim Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eine Beschlussfassung auch dann zulässt, wenn dem Aufsichtsrat nicht die erforderliche Mitgliederzahl angehört (§ 108 Abs. 2 S. 4 Aktiengesetz) und die Rechtsprechung diese Bestimmung auf den Aufsichtsrat einer Genossenschaft entsprechend anwendet.<sup>1</sup>

Am günstigsten ist es natürlich, wenn sich der Vorstand bereits im Vorfeld Gedanken über diese möglichen Entwicklungen macht und oben genannte Regelungen in der Satzung des Vereins enthalten sind. Die Mustersatzung des WLSB mit der enthaltenen Kommentierung hilft hier ebenso weiter.

<sup>1</sup> vgl. Sauter  
Rn. 244b

# 610 Millionen Euro für den Sport.



**40 JAHRE  
GLÜCKSSPIRALE**  
**40 JAHRE  
GUTE TATEN**

Bereits seit 40 Jahren fördert die GlücksSpirale gemeinnützige Institutionen: 350 Millionen Euro für den Denkmalschutz, 490 Millionen Euro für die Wohlfahrt und 610 Millionen Euro für den Sport.

**Die Rentenlotterie, die Gutes tut.**



*GlücksSpirale*

Spielteilnahme ab 18.  
Glücksspiel kann süchtig machen.  
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.

 **LOTTO®**